

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55	FREITAG, DEN 27. AUGUST	2021
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 2021	Fünzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ... 2126-15	573

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 27. August 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 20. August 2021 (HmbGVBl. S. 567), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Teil 3 wird hinter dem Eintrag zu § 10i folgender Eintrag angefügt:

„§ 10j Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Zugangsmodell)“.
 - 1.2 Die Einträge zu Teil 8 und § 35 werden aufgehoben.
2. § 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Hochrisikogebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die

Verbreitung des Coronavirus besteht oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten. Ein Virusvariantengebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass

1. bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder
2. sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie

tungserbringer im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, den Gewerbebetrieb, die Geschäftsräume, die Gaststätte, den Beherbergungsbetrieb oder das Ladenlokal oder das sonstige Angebot mit Publikumsverkehr nach dem Zwei-G-Zugangsmodell zu betreiben.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sichergestellt ist, dass während der religiösen Veranstaltung oder Zusammenkunft ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot sowie Sätze 5 und 6 keine Anwendung.“

7.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Sätze 1 bis 6“ durch die Textstelle „Sätze 1 bis 7“ ersetzt.

8. In § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Anbieterin oder der Anbieter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der touristischen Stadtrundfahrt, der Schiffs- und Hafensrundfahrt oder der vergleichbaren Fahrt ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet Absatz 1 Satz 1 im Freien keine Anwendung; § 15 Absatz 1a findet Anwendung.“

9. § 13 Absätze 2b und 2c werden aufgehoben.

10. In § 13a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Messe oder Ausstellung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.“

11. In § 15 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Gaststätte ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5, 6, 7 und 11 und Absatz 4 sowie nach § 4d Absatz 1a Nummer 2 erster und dritter Halbsatz und Absatz 1b keine Anwendung; Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gäste ihre Maske auf dauerhaft eingenommenen Steh- oder Sitzplätzen ablegen dürfen.“

12. § 15a wird wie folgt geändert:

12.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

12.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Durchführung der Tanzlustbarkeit ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummern 6 bis 10 sowie nach § 4d Absatz 1a Nummer 2 erster und dritter Halbsatz und Absatz 1b keine Anwendung; die zulässige Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 750 Personen im Freien und 150 Personen in geschlossenen Räumen zu begrenzen; in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Steh- oder Sitzplätzen ablegen dürfen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

13.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung nach Satz 1 ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 5 und 6 keine Anwendung; § 15 Absatz 1a und § 15a Absatz 2 finden Anwendung.“

13.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen sowie ihren Aufenthalt im Hafen oder anderen Gewässern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gilt Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4, 6, 7 und 9 entsprechend. Bei der Abfertigung zum Antritt einer Kreuzfahrt müssen Passagiere einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

13.3 In Absatz 3 Sätze 1 und 4 wird jeweils die Textstelle „Absatz 1“ durch die Textstelle „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung oder bei dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 6 bis 8 keine Anwendung.“

14.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Erbringung der Dienstleistung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6

verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 4 und 6 keine Anwendung.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 5 bis 7 keine Anwendung.“

15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter den Vorgaben des Absatzes 1 dürfen in Live-Musikspielstätten und Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen angeboten werden, mit der Maßgabe, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze vorzusehen sind; Tanzlustbarkeiten dürfen nur nach Maßgabe des § 15a angeboten werden. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem Konzert oder der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 bis 7 keine Anwendung; es sind Steh- und Sitzplätze zulässig; § 18a Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz findet Anwendung; für Tanzlustbarkeiten gelten die Vorgaben nach § 15a Absatz 2.“

15.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 5 und 6 keine Anwendung.“

15.4 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 5 und 6 keine Anwendung.“

16. § 18a wird wie folgt geändert:

16.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j

sicherstellt, dass bei der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummern 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 5 und 8 bis 10 keine Anwendung; in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen höchstens 1300 Zuschauerinnen und Zuschauer, im Übrigen höchstens 2000 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen.“

16.2 In Absatz 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Es kann ferner berücksichtigt werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

16.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe kontaktloser Sportarten im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Sportausübenden zulässig. Es gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. der Start der Sportausübenden ist zeitlich dergestalt zu staffeln, dass jeweils gleichzeitig höchstens 30 Sportausübende starten,
4. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; in diesem sind insbesondere die Anordnung der Startplätze, die Staffeln der Sportausübenden beim Start sowie die sanitären Einrichtungen darzulegen,
5. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet,
6. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.

Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass an der Veranstaltung nur Sportausübende teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgabe nach Satz 2 Nummer 3 keine Anwendung; Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass 750 Sportausübende teilnehmen dürfen. Die für Sport zuständige Behörde kann auf Antrag abweichend von Satz 1 oder Satz 3 eine höhere Anzahl der Sportausübenden genehmigen, wenn dies unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage sowie des Schutzkonzepts nach Satz 2 Nummer 4 vertretbar ist; die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind zu beteiligen. Hier-

bei kann berücksichtigt werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden. Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden. Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Sport zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.“

17. In § 18b Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 5 Nummern 5 und 7 keine Anwendung; abweichend von Satz 5 Nummer 4 gilt für das Tanzen § 15a entsprechend. Bei der Genehmigung des Schutzkonzepts nach Satz 1 kann die zuständige Behörde bei der Prüfung der zahlenmäßigen Begrenzung der Personen berücksichtigen, dass das Volksfest ausschließlich von Personen im Sinne von Satz 9 besucht wird.“

18. § 19 Absatz wird wie folgt geändert:

18.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
- 3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; diese darf in Prüfungen und Klausuren sowie bei Vorträgen durch die Vortragenden abgenommen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt ist,
4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischelt werden und alle lerngruppenübergreifen-

den Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,

5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,
6. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird,
7. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,
8. es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.

Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 keine Anwendung findet; § 15 Absatz 1a findet Anwendung. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass die anwesenden Personen über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 4 bis 7 keine Anwendung.“

18.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

18.2.1 In Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 1 Nummer 8“ durch die Textstelle „Absatz 1 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

18.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch das Abstandsgebot von 2,5 m nach Satz 3 dieses Absatzes nicht gilt.“

18.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

19.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Anbieterin oder der Anbieter des jeweiligen Sportangebots nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem jeweiligen Sportangebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 3 bis 7 keine Anwendung.“

19.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem Badebetrieb ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und das Abstands-

- gebot nach Satz 1 Nummer 6 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 4 und 7 keine Anwendung.“
- 19.3 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Absatz 2 Satz 5 findet Anwendung. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 gilt Satz 2 dieses Absatzes nicht.“
- 19.4 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber des jeweiligen Sportangebots nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Sportausübung oder dem sonstigen Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bis 8 keine Anwendung.“
- 19.5 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Sportausübung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 4 keine Anwendung.“
20. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem Betrieb mit Kundinnen und Kunden ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, finden das Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 4, 5, 9 und 10 keine Anwendung. § 15 Absatz 1a findet Anwendung.“
21. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Hochschulen und Prüfungsämter
(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5 sind einzuhalten; es soll darauf hingewirkt werden, dass Personen zueinander das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,
2. die Hochschulen erlassen individuelle, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtung berücksichtigende Schutzkonzepte nach Maßgabe von § 6, die den durch das Rahmen-Schutzkonzept der für Wissenschaft zuständigen Behörde gesetzten Mindeststandard beachten,
3. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen, und
4. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist nur

nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gestattet.

Die Hochschulen sind berechtigt, die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen nach § 7 zu erheben. Sie sind ferner berechtigt, im Wintersemester 2021/2022 die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zum Status nach § 10h zu verarbeiten. Die Verarbeitung ist nur zulässig, soweit dies zu Zwecken des Infektionsschutzes erforderlich ist; die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber zwei Wochen nach Ende des Wintersemesters 2021/2022; zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt; die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten sind insoweit zu sensibilisieren; die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt. § 9 findet keine Anwendung. Personen, die gegen Vorschriften des Schutzkonzeptes nach Satz 1 Nummer 2 verstoßen, sollen von der Hochschulleitung vom Gelände der Hochschule verwiesen und von Veranstaltungen der Hochschule ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Schutzkonzeptes eine besondere persönliche Härte bedeutet. Die Umstände eines solchen Härtefalles sind glaubhaft zu machen.

(2) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Hochschulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(3) Für den Betrieb des Studienkollegs Hamburg gelten die Vorgaben des § 23.

(4) Für den Betrieb der Bibliotheken an den Hochschulen gilt § 18 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 keine Anwendung findet; es soll darauf hingewirkt werden, dass Personen zueinander das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

(5) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre überwiegend in Präsenz. Hybride und digitale Formate und Lehrangebote sind weiterhin möglich.

(6) Für Prüfungen der Hochschulen, der Landesprüfungsämter und der Prüfungsämter der Justiz, die in Präsenzform stattfinden, kann die jeweils prüfende Einrichtung für anwesende Personen im Rahmen eines Schutzkonzeptes nach Maßgabe des § 6 anordnen, dass eine Maskenpflicht bei Wahrung des Abstandsgebots nach Einnahme von Sitzplätzen nicht besteht. Im Übrigen gilt Absatz 1 für Prüfungen entsprechend. Die prüfende Einrichtung kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

(7) Für den Präsenzlehriebetrieb am Fachhochschulbereich an der Akademie der Polizei Hamburg gelten die

allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn anderenfalls Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet werden und geeignete Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden. Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBl. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 19 finden auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.“

22. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen

(1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten.

(1a) Besucherinnen und Besucher, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, dürfen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für Personen, die über einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind. Abweichend von Satz 4 ist eine Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 2 und 3 möglich, wenn

1. das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehn Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird, oder
2. die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinrei-

chend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Das Betretungsverbot endet abweichend von den Sätzen 1 und 4 außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Zeitraums des Betretungsverbotes nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Sämtliche Besucherinnen und Besucher sind über die allgemeinen Hygienevorgaben zu informieren und in diese einzuführen (insbesondere Handdesinfektion). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen. Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen.

(3) Kantinen, Speisesäle, Cafeterien oder vergleichbare Räumlichkeiten für gastronomische Angebote der Patientinnen und Patienten in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen von Besucherinnen und Besuchern unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.

(4) Für sämtliche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen beschäftigte Personen gilt Absatz 1a entsprechend.“

23. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet aufgehalten haben, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für Personen, die über einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind. Abweichend von Satz 4 ist eine Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 2 und 3 möglich, wenn

1. das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehn Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird, oder

2. die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.
- Das Betretungsverbot endet abweichend von den Sätzen 1 und 4 außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Zeitraums des Betretungsverbotes nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.“
24. Teil 8 wird aufgehoben.
25. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Hinter Nummer 15b werden folgende Nummern 15c und 15d eingefügt.
- „15c. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 15d. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.2 Hinter Nummer 24j werden folgende Nummern 24k bis 24m eingefügt:
- „24k. es entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer unterlässt, durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 eingehalten werden,
- 24l. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer nicht in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hingewiesen hat, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet,
- 24m. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer eine für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, einen Gewerbebetrieb, einen Geschäftsräum, eine Gaststätte, einen Beherbergungsbetrieb, ein Ladenlokal oder ein sonstiges Angebot mit Publikumsverkehr nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betreibt, ohne dies der zuständigen Behörde vorab angezeigt zu haben,“.
- 25.3 Hinter Nummer 25 werden folgende Nummern 25a und 25b eingefügt:
- „25a. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 7 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 25b. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 7 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.4 Hinter Nummer 32c werden folgende Nummern 33 und 33a eingefügt:
- „33. entgegen § 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 33a. entgegen § 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.5 Nummern 39c bis 44b werden durch folgende Nummern 39c bis 44c ersetzt:
- „39c. entgegen § 15 Absatz 1a in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 39d. entgegen § 15 Absatz 1a in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber einer nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 39e. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,
- 39f. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr

- bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
- 39g. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 die Innenräume von Gaststätten und Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 Satz 2 erlaubt ist,
- 39h. entgegen § 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 in Club- oder Gesellschaftsräumen von Vereinen, insbesondere von Sport, Kultur- und Heimatvereinen, die Vorgaben nach § 15 Absätze 1 bis 4 nicht befolgt,
- 39i. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 1 Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, in geschlossenen Räumen anbietet,
- 39j. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 den Einlass gewährt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
- 39k. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
- 39l. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 den Verzehr von Speisen und Getränken außerhalb von Tischen zulässt,
- 39m. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 es unterlässt, bei Darbietungen zwischen dem Publikum und einer Bühne einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
- 39n. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 11 bereitstellt,
- 39o. entgegen § 15a Absatz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 39p. entgegen § 15a Absatz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
40. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen, mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und bei der Einnahme von Speisen und Getränken, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
41. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Übernachtungsangebote ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
42. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 einen Schlaflsaal anderen Personen als den Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitstellt,
43. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ein Übernachtungsangebot in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wahrnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
44. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell Personen erbringt, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 44a. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Kreuzfahrt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 44b. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 für Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kreuzfahrten erbringt,
- 44c. entgegen § 16 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,“.
- 25.6 Nummer 45 erhält folgende Fassung:
„45. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 das Abstandsgebot nicht einhält,“.
- 25.7 Nummer 46 erhält folgende Fassung:
„46. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,“.
- 25.8 Nummer 46b erhält folgende Fassung:
„46b. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zugang zu der Einrichtung nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,“.
- 25.9 Hinter Nummer 46b werden folgende Nummern 46c und 46d eingefügt:
„46c. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Freizeitaktivität nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
46d. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität

- nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.10 Nummer 46g erhält folgende Fassung:
 „46g. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 25.11 Nummer 46h erhält folgende Fassung:
 „46h. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,“.
- 25.12 Hinter Nummer 46h werden folgende Nummern 46i bis 48 eingefügt:
- „46i. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer touristischen Gästeführung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 46j. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer touristischen Gästeführung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 46k. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ein Theater, eine Oper, ein Konzerthaus, einen Konzertsaal, ein Musiktheater, ein Filmtheater (Kino), ein Planetarium oder ein Literaturhaus nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 46l. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Theaters, einer Oper, eines Konzerthauses, eines Konzertsaals, eines Musiktheaters, eines Filmtheaters (Kino), eines Planetariums oder eines Literaturhauses nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
47. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Livemusikspielstätte oder einen Musikclub nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
48. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Livemusikspielstätte oder eines Musikclubs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.13 Nummern 48a erhält folgende Fassung:
 „48a. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,“.
- 25.14 Nummern 48b erhält folgende Fassung:
 „48b. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,“.
- 25.15 Nummern 48c bis 49b werden durch folgende Nummern 48c bis 50a ersetzt:
- „48c. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 einen zoologischen oder botanischen Garten oder einen Tierpark nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 48d. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber eines zoologischen oder botanischen Gartens oder eines Tierparks nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 48e. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 48f. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ein Museum, eine Gedenkstätte, eine Galerie, ein Ausstellungshaus, eine Bibliothek oder ein Archiv nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 48g. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Museums, einer Gedenkstätte, einer Galerie, eines Ausstellungshauses, einer Bibliothek oder eines Archivs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Perso-

- nen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 48h. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Sitz- und Stehplätze nicht entsprechend den Vorgaben anordnet,
- 48i. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,
- 48j. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 48k. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Veranstaltungen für mehr als 650 Zuschauerinnen und Zuschauer durchführt,
- 48l. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 48m. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 48n. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 den Start der Sportausübenden nicht der Vorschrift entsprechend zeitlich staffelt,
- 48o. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 ohne vorherige Buchung an der Veranstaltung teilnimmt,
- 48p. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktlosen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 48q. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 48r. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 tanzt,
- 48s. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 einen Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 48t. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 7 den Zugang zum Veranstaltungsort nicht der Vorschrift entsprechend begrenzt,
- 48u. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 8 erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt nicht verweigert,
- 48v. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 9 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 48w. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 9 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
49. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurs-trägern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt, sofern es nicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz gestattet ist,
- 49a. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz das Angebot ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
- 49b. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz bei täglichen Angeboten das Angebot ohne Vorlage von zwei negativen Coronavirus-Testnachweisen nach § 10h je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringt,
50. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Lehrveranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 50a. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurs-trägern nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Lehrveranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6

- verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.16 Hinter Nummer 51 werden folgende Nummern 51a bis 51f eingefügt:
- „51a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Sportangebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell auf einer Sportanlage teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 51b. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Sportanlage nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Sportangebot auf der Sportanlage ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 51c. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Badebetrieb nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 51d. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Schwimmbades oder einer Therme nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Badebetrieb ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 51e. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot einer Sauna- oder Dampfbadeinrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 51f. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Sauna- oder Dampfbadeinrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.17 Hinter Nummer 52b werden folgende Nummern 53 und 53a eingefügt:
- „53. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Sportangebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 53a. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Sportangebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 25.18 Hinter Nummer 56f werden folgende Nummern 56g und 56h eingefügt:
- „56g. entgegen § 21 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 56h. entgegen § 21 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,“.
- 25.19 Nummer 57 erhält folgende Fassung:
- „57. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 25.20 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:
- „77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1

- Satz 1 Nummer 2, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
26. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. September 2021 außer Kraft.“
- § 2
 Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 28. August 2021 in Kraft.

Hamburg, den 27. August 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung zur Fünzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Fünzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg Freistellungen von Vorgaben der Verordnung für solche Angebote mit Publikumsverkehr vorgesehen, die nach Maßgabe des künftig in der Verordnung geregelten optionalen Zwei-G-Zugangsmodells (§ 10j) ausschließlich für Geimpfte und Genesene angeboten werden, wobei die Möglichkeit zur Angebotsbereitstellung nach den bestehenden Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bestehen bleibt (Optionsmodell). Ferner werden die Regelungen zu den Hochschulen angepasst, um in dem kommenden Wintersemester einen Präsenzlehrebetrieb unter strengen Hygieneauflagen zu ermöglichen.

Nachdem mit der Vierzigsten bis Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vor dem Hintergrund der in dieser Zeit erreichten Stabilisierung der epidemiologischen Lage nach einem gestuften Konzept Anpassungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen wurden, mit denen deren beschränkende Folgewirkungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus reduziert werden konnten, ist es vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung (hierzu im Folgenden ausführlich) weiter dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen zu verlängern. Hierdurch wird dem weiteren Anstieg der Neuinfektionszahlen begegnet sowie auf die aktuelle Entwicklung der epidemiologischen Lage, insbesondere die in Hamburg bestehende Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta), reagiert.

Da die Infektionslage weiterhin durch eine erhebliche und zeitweilig in der ersten Augsthälfte exponentiell ansteigende Anzahl täglicher Neuinfektionen, durch eine nach wie vor beachtliche und nunmehr wieder deutlich ansteigende Auslastung des Gesundheitswesens, durch einen immer noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen sowie die bestehende Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt ist, sind weitere Reduktionen der Schutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da andernfalls eine weitere Beschleunigung des exponentiellen Wachstums und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu befürchten sind. Der für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortliche Ordnungsgeber ist wegen der Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen verpflichtet, umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG). Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Daneben hat der Ordnungsgeber in seinem Schutzkonzept zur Eindämmung des Coronavirus auch weitere Indikatoren, wie etwa die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Impfquote sowie die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe, fortlaufend zu berücksichtigen, um den Maßstab für eine

effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens nach § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG zu ermitteln. Die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen bemisst sich demnach anhand einer kumulativen Bewertung sämtlicher Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens. Vor dem Hintergrund der bisher erreichten Impfquote sowie dem weiteren Fortschritt der Impfungen und der aktuellen Auslastung des Gesundheitssystems, dessen Überlastung nach den aktuellen Daten noch nicht unmittelbar bevorsteht, ist die Beibehaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen sowie die Anpassung der Geltungsdauer von Coronavirus-Testnachweisen einerseits dringend erforderlich und andererseits noch ausreichend, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten.

Die Beibehaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen ist einerseits erforderlich, um die mit der Vierzigsten bis Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in kurzer Zeitfolge eingeführten Öffnungsschritte abzusichern, und andererseits, um den erneuten exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen einzudämmen. Dies ist insbesondere erforderlich, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein exponentieller Anstieg von Neuinfektionen in der ungeimpften Bevölkerung die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems birgt, die der Ordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Die beachtliche und nunmehr wieder ansteigende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der immer noch unzureichende Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten gebieten deshalb insgesamt besondere Vorsicht und die weitere Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, da ansonsten eine durch ein starkes exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage zu befürchten steht, die den Ordnungsgeber zu einer Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Aus diesem Grund wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Dabei wird weiter – wie bereits bisher – auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Das kontinuierliche Wachstum des Bevölkerungsanteils mit Impfschutz ermöglicht es hierbei insbesondere, im Rahmen des im Folgenden näher erläuterten Zwei-G-Zugangsmodells in bestimmten Kontexten, in denen die anwesenden Personen kraft ihrer Immunisierung über ein hohes individuelles Schutzniveau verfügen, auf bestimmte, bisher erforderliche Schutzmaßnahmen zu verzichten und hierdurch nicht mehr erforderliche Beschränkun-

gen grundrechtlicher Freiheitsrechte zurückzunehmen, wozu der Verordnungsgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung die zuvor dargelegten und im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen und es wird ferner die Geltungsdauer der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Übrigen verlängert. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Verordnungsgeber – wie mit den letzten Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen – wenn möglich – umgehend zurückgenommen werden. Der Verordnungsgeber wird deshalb wie bisher das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen umfassend und kontinuierlich evaluieren und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die positive Entwicklung und Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg, die bis zur Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juli 2021 (HmbGVBl. S. 485) festgestellt werden konnte, besteht nicht mehr. Das Infektionsgeschehen ist insgesamt durch eine hohe Anzahl täglicher Neuinfektionen und eine erhebliche und erhebliche Auslastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens geprägt.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das Robert Koch-Institut die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Aug_2021/2021-08-25-de.pdf?__blob=publicationFile).

Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar: Zwischen dem 18. August 2021 und dem 25. August 2021 wurden insgesamt 1.539 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet (Datenstand jeweils 9:00 Uhr). Dies entspricht 80,81 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tages-Inzidenz; Datenstand 25. August 2021, 9:00 Uhr). Die aktuellen Infektionen finden hauptsächlich in privaten Haushalten statt. In der Altersgruppen der 6-14-Jährigen liegt die Inzidenz seit der Kalenderwoche 32 über 200, in der Altersgruppe der 15-19-Jährigen liegt sie bei 192, in den beiden Vorwochen jedoch über 200. In der Altersgruppe der 20-59-Jährigen ist im Vergleich zur KW 32 in KW 33 ein leichter Rückgang der Inzidenzen zu verzeichnen, leicht steigende Inzidenzen sind ab der Altersgruppe der 70-Jährigen zu beobachten. Die niedrigste Inzidenz weist weiterhin die Altersgruppe der 70-79-Jährigen mit dem Wert 16 auf.

Die 7-Tages-Inzidenz der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt auf einem hohen Niveau (Werte: 11. August 72,72; 12. August 77,40; 13. August 82,44; 14. August 83,59; 15. August 85,12; 16. August 87,43; 17. August 86,85; 18. August 90,74; 19. August 88,16; 20. August 87,27; 21. August 82,54; 22. August 81,23; 23. August 79,45; 24. August 78,97; 25. August 80,81).

Der jüngste Verlauf des 7-Tage-R-Werts stellt sich wie folgt dar: 11. August 1,33; 12. August 1,29; 13. August 1,24; 14. August 1,22; 17. August 1,13; 18. August 1,10; 19. August 1,03; 20. August 1,06; 21. August 1,04; 22. August k.A.; 23. August k.A.; 24. August 0,93; 25. August 0,93 (Datenstand 25. August, 10:00 Uhr). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird durch eine Dominanz der zuerst in Indien entdeckten Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt: Diese breitet sich in Hamburg aus und ist seit der KW 25 die dominierende Variante. In KW 30 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil auf 98,3% bestimmt. Während Hamburg in den vorherigen Wochen im deutschlandweiten Vergleich eine deutlich höhere Prävalenz von Delta zeigte, gleichen sich die Werte nun an (KW 30: 97,3%; deutschlandweite Daten stammen aus dem wöchentlichen Bericht des RKI vom 19.08.2021). Entsprechend der Zunahme der Delta-Variante ist die Alpha-Variante (B.1.1.7) seit KW 21 in ihrem Vorkommen abnehmend. In KW 30 lag ihr durch Sequenzierung ermittelter Anteil an den Neuinfektionen bei 0,8%.

Die Delta-Variante hat nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen das Potenzial, selbst niedrige Inzidenzen sehr deutlich ansteigen zu lassen. Es wird geschätzt, dass die Ansteckungsrate bei der Delta-Variante um 40 bis 80% höher als bei der Alpha-Variante ist. Für die Delta-Variante bestehen deutliche Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit: Zum einen weist die Delta-Variante eine höhere Fallanstiegsrate auf als die bislang dominierende Alpha-Variante und zum anderen zeigen Kontaktnachverfolgungsdaten, dass für Delta-Infizierte die Anzahl infizierter Kontaktpersonen höher ist als für mit der Alpha-Variante infizierte Personen.

Die Delta-Variante trifft auf eine Bevölkerung ohne ausreichenden Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist nach der ersten Dosis aber zu gering und hält einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von 33% rechnen. Er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als es bei der Alpha-Variante der Fall war. Erste Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe weisen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt. Denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder von bestehenden Grunderkrankungen.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte in den vergangenen Monaten infolge der bisherigen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen stabilisiert werden. Allerdings liegt die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau und die Hospitalisierungsrate scheint ersten Untersuchungen zufolge bei der Delta-Variante deutlich erhöht gegenüber der Alpha-Variante. Mit Datenstand vom 24. August 2021 sind 112 COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 46 Patientinnen und Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 87 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und

intensivmedizinisch betreuter Patientinnen und Patienten liegt momentan zwar auf einem noch nicht kritischen Niveau, hat aber zuletzt wieder zugenommen.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum, durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen und Schulen durchgeführt. 67,3% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 60,7% eine Zweitimpfung (64,2% und 59,2% bundesweit, Quelle: Digitales Impfmonitoring zu COVID-19 Impfung, RKI; Stand: 24. August 2021, 08:00 Uhr). Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat inzwischen abgenommen, hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe ab 12 Jahre, für die die Ständige Impfkommission erst seit einer Woche eine Impfpflicht ausgesprochen hat, eine hohe Impfquote erreicht werden kann, wird es noch einige Wochen dauern. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland zirkulierende Variant of Concern (VOC) B.1.1.7 (Alpha), und sie schützen nachzeitigem Wissensstand auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die nunmehr wieder stark ansteigende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung von über 60% mit einem vollständigen Impfstatus zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch insgesamt die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange noch nicht alle Altersgruppen, für die derzeit ein Impfstoff zugelassen ist, ein Impfangebot erhalten haben und einen vollständigen Impfschutz erlangen konnten, können Antigen-Schnelltests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb einerseits dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem aktuellen Anstieg des Infektionsgeschehens und der hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu §2: Durch die Änderung von Absatz 2 werden die Begriffsbestimmungen zu den Risikogebieten in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung an die aktualisierte Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) angepasst. Im Einklang mit der aktualisierten Coronavirus-Einreiseverordnung werden in Absatz 2 nunmehr die Begriffe „Hochrisikogebiet“ und „Virusvariantengebiet“ neu definiert.

Zu §4d: Die Anpassung dient der Ermöglichung von Angeboten nach dem Zwei-G-Zugangsmodell (hierzu im Folgenden: § 10j, § 15, § 15a und § 16) in dem räumlichen Geltungsbereich des §4d.

Zu §9: Durch die Änderung von §9 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Veranstaltungen auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich im Folgenden unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach § 9 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, Tische und Sitzplätze können frei angeordnet werden und die zulässige Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird jeweils verdreifacht. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 4 im Einzelnen geregelt. Die Möglichkeit zum Tanz besteht ausschließlich nach Maßgabe von § 15a, der seinerseits ein Zwei-G-Zugangsmodell vorsieht (hierzu im Folgenden). Unter den kumulativen Voraussetzungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach beiden Vorschriften (§ 9 und § 15a) sind damit künftig Veranstaltungen mit Tanz auch in geschlossenen Räumen möglich. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 10j: Durch die Einfügung von § 10j wird die Basisregelung für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geschaffen. Die Regelungen nach § 10j finden Anwendung, soweit das Zwei-G-Zugangsmodell in den bereichsspezifischen Regelungen der Verordnung für einzelne Betriebe, Einrichtungen, Angebote

oder Veranstaltungen in dieser Verordnung durch Verweis auf § 10j für anwendbar erklärt wird.

Im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells werden in den jeweiligen Regelungen der Verordnung für den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Freistellungen von einzelnen Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelt, wenn in diesen Betrieben oder Einrichtungen, bei diesen Veranstaltungen oder bei diesen Angeboten ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind. Das Zwei-G-Zugangsmodell stellt eine zusätzliche, freiwillige Option für die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber, die Betriebsinhaberin und Betriebsinhaber, Veranstalterin und Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer bereit. Die Möglichkeit zur Angebotsbereitstellung, Betriebsöffnung oder Leistungserbringung nach den bestehenden Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bleibt bestehen.

Die Einführung des optionalen Zwei-G-Modells basiert infektionsepidemiologisch auf den Erkenntnissen des Ordnungsgebers zu den Wirkungen der Immunisierung durch eine Impfung oder eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung. Kraft ihrer Immunisierung weisen Geimpfte und Genesene einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Erkrankungsverlauf auf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass geimpfte und genesene Personen bei der Epidemiologie von COVID-19 keine wesentliche Rolle mehr spielen.

Nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers schützen eine vollständige Impfung sowie eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung in hohem Maße vor einer Infektion. Allenfalls eine geringe Reduktion der Impfstoffwirksamkeit gegen die Delta-Variante konnte beobachtet werden (Lopez Bernal et al., Effectiveness of COVID-19 vaccines against the B.1.167.2 variant, August 12, 2021 NEJM, <https://doi.org/10.1101/2021.05.22.21257658>; Center for Disease Control and Prevention, Morbidity and Mortality Weekly Report Vol. 70, August 24, 2021, Early Release, <https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/70/wr/pdfs/mm7034e4-H.pdf>). Nicht-Geimpfte werden laut der REACT-1-Studie von Public Health England dreimal seltener als Geimpfte positiv auf SARS-CoV-2 getestet (https://spiral.imperial.ac.uk/bitstream/10044/1/90800/2/react1_r13_final_preprint_final.pdf). Aktuelle Studien deuten ebenfalls darauf hin, dass die Impfstoffe eine schwere, durch neue Virusvarianten verursachte Erkrankung, die eine Hospitalisierung erfordert, mit gleicher Wirksamkeit verhindern können (Stowe J et al., Effectiveness of COVID-19 vaccines against hospital admission with the Delta (B.1.617.2) variant, preprint; Sheikh et al., SARS-CoV-2 Delta VOC in Scotland: demographics, risk of hospital admission, and vaccine effectiveness, [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(21\)01358-1](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(21)01358-1), preprint). Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im wöchentlichen COVID-19-Lagebericht vom 19. August 2021 die aktuellen Zahlen zur Hospitalisierung von COVID-19-Patienten. Diese zeigen, dass der Anteil der geimpften Patienten verglichen mit der Gesamtheit aller wegen COVID-19 hospitalisierter Patienten in allen Altersgruppen gering ist – auch im Hinblick auf eine intensivmedizinische Behandlung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-19.pdf?__blob=publicationFile). Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen laut des Morbidity and Mortality Weekly Reports des Centers for Disease

Control and Prevention vom 18. August 2021 eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sustained Effectiveness of Pfizer-BioNTech and Moderna Vaccines Against COVID-19 Associated Hospitalizations Among Adults – United States, March–July 2021 | MMWR, [cdc.gov](https://www.cdc.gov/mmwr)).

Es ist demnach nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen davon auszugehen, dass eine vollständige Impfung oder eine Genesung einen hohen individuellen Schutz bietet. In welchem Maße die Impfung darüber hinaus auch die Übertragung des Virus reduziert, kann aktuell noch nicht abschließend quantifiziert werden. Auf Basis der vorliegenden Daten ist jedoch bereits davon auszugehen, dass zumindest die Viruslast bei Personen, die trotz Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert werden, stark reduziert ist (Levine-Tiefenbrun et al., Decreased SARS-CoV-2 viral load following vaccination, <https://doi.org/10.1101/2021.02.06.21251283>; Pouwels et al., Impact of Delta on viral burden and vaccines effectiveness against new SARS-CoV-2 infections in the UK, <https://doi.org/10.1101/2021.08.18.21262237>). Ersten Hinweisen zufolge könnte zusätzlich der Zeitraum der Virusausscheidung reduziert sein, worauf Daten einer Kohortenstudie aus Singapur hinweisen (Virological and serological kinetics of SARS-CoV-2 Delta variant vaccine-breakthrough infections: a multi-center cohort study | medRxiv). In der Summe ist daher das Risiko einer Übertragung so stark vermindert, dass aus Public-Health-Sicht Geimpfte und Genesene in der Dynamik der Pandemie in Deutschland aktuell eine untergeordnete Rolle gegenüber nicht immunen Personen spielen.

Diese Erkenntnisse gebieten es unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, belastende Schutzmaßnahmen in solchen räumlichen Kontexten aufzuheben, in denen diese nicht mehr erforderlich sind, weil die anwesenden Personen kraft ihrer Immunisierung jeweils selbst über einen ausreichenden individuellen Schutz vor Infektionen, schweren Erkrankungsverläufen und einer Hospitalisierung verfügen. Die Beschränkungen grundrechtlicher Freiheitsausübungen der anwesenden Personen sind in diesen Kontexten aufzuheben, weil sie nicht mehr erforderlich sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der in die Berufsausübungsfreiheit der Einrichtungsinhaberinnen und -inhaber, Betreiberinnen und Betreiber und Veranstalterinnen und Veranstalter eingreifenden Schutzmaßnahmen. Wenn diese in ihren Angeboten räumliche Kontexte schaffen, in denen alle anwesenden Personen über ein ausreichendes individuelles Schutzniveau kraft Immunisierung verfügen, ist es grundrechtlich geboten, die Berufsausübungsfreiheit beschränkenden Schutzmaßnahmen aufzuheben, weil sich hier nicht mehr erforderlich sind.

Im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells sehen die bereichsspezifischen Regelungen zu den einzelnen Einrichtungen, Betrieben, Angeboten oder Veranstaltungen jeweils Freistellungen von den bestehenden Schutzmaßnahmen vor. Es handelt sich hierbei in der Regel um Freistellungen von dem Abstandsgebot, von Vorgaben zur Sitzplatzbelegung sowie Vorgaben zu kapazitären Begrenzungen. Diese Freistellungen werden bei den jeweiligen Vorschriften, die ein Zwei-G-Zugangsmodell als Option vorsehen, näher erläutert (vgl. hierzu im Folgenden).

§ 10j regelt die Bedingungen des Zwei-G-Modells in Form eines Grundtatbestands, auf den die jeweiligen bereichsspezifischen Regelungen der einzelnen Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Veranstaltungen Bezug nehmen. Die Einhaltung der Vorgaben nach § 10j ist dringend erforderlich, um eine für alle anwesenden Personen sichere Anwendung des Zwei-G-Modells in den jeweiligen Einrichtungen, Betrieben und Angeboten bzw. bei Veranstaltungen zu gewährleisten:

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 regelt die erforderlichen Pflichten von Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern oder Gästen, die Einrichtungen oder Betriebe im Zwei-G-Modell betreten oder an einer Veranstaltung oder einem Angebot nach dem Zwei-G-Modell teilnehmen: Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5, nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt, gestattet. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist dieser Nachweis vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes bzw. der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde einschließlich der Polizei vorzuzeigen. Durch diese Vorgaben, die in Verbindung mit den jeweils bereichsspezifischen Regelungen nach Maßgabe von § 39 ordnungsmittelbewehrt sind, soll sichergestellt werden, dass in den Betrieben oder Einrichtungen bei den Angeboten oder Veranstaltungen im Zwei-G-Zugangsmodell ausschließlich solche Personen anwesend sind, die geimpft sind oder genesen sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Ausnahme für die Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Ordnungsgebers, dass Kinder und Jugendliche nur selten schwere Erkrankungsverläufe erleiden und insofern auch nicht zu einer wesentlichen Auslastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens beitragen. Die Ausnahme basiert ferner auf der Tatsache, dass für Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf Lebensjahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erst seit dem 16. August 2021 eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission für eine Impfung gegen COVID-19 vorliegt und diese Personengruppe daher auf Grundlage dieser Empfehlung noch nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen kann. Die Ausnahme der 12- bis 17-jährigen Personen wird deshalb einstweilen für einen Zeitraum von voraussichtlich sechs Wochen vorgesehen, bis diese Personengruppe die Gelegenheit zum Aufbau eines vollständigen Impfschutzes gehabt haben wird. Der Ordnungsgeber beabsichtigt, nach Ablauf dieses Zeitraums die Ausnahme allein auf die Personengruppe der Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zu beschränken, da für diese Personengruppe bisher kein Impfstoff zugelassen ist und in dieser Personengruppe nur höchst selten schwere Erkrankungsverläufe und Hospitalisierungen zu verzeichnen sind.

Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 6 bestimmen die Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, Veranstalterinnen und Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Zwei-G-Zugangsmodell, die nötig sind, um das erforderliche Schutzniveau zu gewährleisten. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt die Pflicht zur Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5, zur Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 oder zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt, auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten. Diese Bedingung gilt

sowohl für Angebote in geschlossenen Räumen als auch für Angebote im Freien. Das Gebot dient insbesondere dem Schutz des in den jeweiligen räumlichen Kontexten anwesenden Personals: Da die Grundlage des Zwei-G-Zugangsmodells der hohe individuelle Schutz kraft Immunisierung aller anwesenden Personen ist, ist es notwendig, dass auch das erwachsene Personal und die dort sonst beschäftigten erwachsenen Personen ebenfalls über einen hohen individuellen Schutz kraft Immunisierung verfügen. Denn durch die Freistellung von zahlreichen infektionsschützenden Vorgaben im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells, die insbesondere Freistellungen von dem Abstandsgebot und kapazitären Begrenzungen betreffen, ist das individuelle Infektionsrisiko der anwesenden Personen im Vergleich zu den bestehenden Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Einrichtungen, Betrieben, Angeboten oder Veranstaltungen in erheblichem Maße erhöht. Dieses erheblich gesteigerte Infektionsrisiko ist unter infektionsepidemiologischer Sicht nur vertretbar, wenn alle anwesenden erwachsenen Personen über dasselbe hohe individuelle Schutzniveau kraft persönlicher Immunisierung verfügen.

Aus demselben Grund sieht das Zwei-G-Zugangsmodell insgesamt keine Ausnahmen für erwachsene Personen vor, die nicht geimpft oder genesen sind. Denn unabhängig von den Gründen für den fehlenden Impf- oder Genesenenstatus wären diese Personen in den räumlichen Kontexten des Zwei-G-Zugangsmodells einem erheblichen Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies gilt in besonderem Maße auch für Personen, die aufgrund bestimmter gesundheitlicher Vorbedingungen nicht geimpft werden können. Nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers handelt es sich hierbei in der Regel um Personen, die in den räumlichen Kontexten des Zwei-G-Zugangsmodells in der bestehenden, eingangs dargestellten epidemiologischen Lage einem besonders hohen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt wären.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 bestimmen die weiteren Pflichten der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, der Betreiberinnen und Betreiber, der Veranstalterinnen und Veranstalter und der Dienstleistungserbringerinnen oder der Dienstleistungserbringer bei der Zugangskontrolle im Zwei-G-Modell. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 eingehalten werden. Hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen richtet, die geimpft oder genesen sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einhaltung der Vorgaben des Zwei-G-Modells wird verfahrensrechtlich durch das Anzeigerfordernis abgesichert. Die erforderliche Anzeige ermöglicht den zuständigen Behörden die Überprüfung der einzelnen Betriebe, Einrichtungen oder Angebote. Aus diesem Grund sieht Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 vor, dass die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer der zuständigen Behörden vorab anzuzeigen hat, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet. Bei der Anzeige ist die Einhaltung der Vorgaben nach den Nummern 1 bis 5 zu versichern. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell->

Anzeige/zu übermitteln. Ein Betrieb im Zwei-G-Zugangsmodell ist erst nach Übermittlung der Anzeige gestattet.

Da für den Nachweis und die Überprüfung des Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 sowie des Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 als Zugangsbedingungen elektronische Nachweisformen und geeignete Anwendungssoftware zur Verfügung stehen, bestimmt Absatz 1 Satz 2 im Sinne einer Regelanordnung, dass die Nachweise und Zugangskontrollen in der Regel dadurch zu erfüllen sind, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer der Coronavirus-Impfnachweis oder der Genesenennachweis von der vorlagepflichtigen Person programmgestützt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erbracht sowie programmgestützt von der zur Zugangskontrolle verpflichteten Person überprüft wird. Der Verordnungsgeber empfiehlt, für die Zugangskontrolle die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware „CovPassCheck“ zu verwenden.

Absatz 2 regelt als eine ergänzende Schutzmaßnahme, die der Absicherung der Vorgaben zum Zwei-G-Zugangsmodell dient, dass die zuständige Behörde der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber, der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung vorübergehend oder dauerhaft untersagen kann, die für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, den Gewerbebetrieb, die Geschäftsräume, die Gaststätte, den Beherbergungsbetrieb oder das Ladenlokal oder das sonstige Angebot mit Publikumsverkehr nach dem Zwei-G-Zugangsmodell zu betreiben.

Zu § 11: Durch die Änderung von § 11 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte nach den Absätzen 1 und 2 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 11 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der religiösen Veranstaltung oder Zusammenkunft ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung und es entfallen die kapazitären Vorgaben. Ferner ist der Gemeindegang unter einfacheren Bedingungen möglich. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 Satz 1 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 12: Durch die Änderung von Absatz 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, touristische Stadtrundfahrten, Schiffs- und Hafentrundfahrten oder vergleichbare Fahrten nach Absatz 2 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für touristische Stadtrundfahrten, Schiffs- und Hafentrundfahrten oder vergleichbare Fahrten nach § 12 Absatz 2 zu erlangen. Soweit die Anbieterin oder der Anbieter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der touristischen Stadtrundfahrt, der Schiffs- und Hafentrundfahrt oder der vergleichbaren Fahrt ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennach-

weis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Maskenpflicht für Angebote, die ausschließlich im Freien stattfinden. Die Freistellung wird durch Absatz 2 Satz 3 geregelt. Für gastronomische Angebote findet § 15 Anwendung, der seinerseits ein Zwei-G-Zugangsmodell vorsieht (hierzu im Folgenden). Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 13: Durch die Anpassung entfällt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung im nicht-essentiellen Einzelhandel, da diese nach den aktuellen Erkenntnissen des Verordnungsgebers momentan nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 13a: Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Messen und Ausstellungen nach Absatz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für Messen und Ausstellungen nach § 13a Absätze 1 und 2 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Messe oder Ausstellung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung und es entfällt die flächenmäßige Kapazitätsbegrenzung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 3 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 15: Durch die Ergänzung des Absatzes 1a wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Gaststätten auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) zu betreiben und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für Gaststätten insbesondere nach § 15 Absatz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Gaststätte ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, es darf im Stehen verzehrt werden, können Tische und Stühle beliebig platziert werden, dürfen Shishas und andere Wasserpfeifen auch in geschlossenen Räumen genutzt werden und es entfällt die Sperrstunde. Die Möglichkeit zum Tanz besteht ausschließlich nach Maßgabe von § 15a, der seinerseits ein Zwei-G-Zugangsmodell vorsieht (hierzu im Folgenden). Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1a geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 15a: Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Tanzlustbarkeiten auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für Tanzlustbarkeiten insbesondere nach § 15a Absatz 1 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Durchführung der Tanzlustbarkeit ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, darf im Stehen verzehrt werden, können Tische und Stühle beliebig platziert werden und es dürfen Shishas und andere Wasserpfeifen genutzt werden. Ferner erhöht sich die Zahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 750 Personen im Freien und es darf auch in geschlossenen Räumen mit bis zu 150 Personen getanzt werden. Beim Tanz gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht. Die Maske kann auf dauerhaft eingenommenen Steh- oder Sitzplätzen abgelegt werden. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 2 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 16: Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen nach Satz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) zu betreiben und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Einrichtungen nach Satz 1 nach § 16 Absatz 1 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung nach Satz 1 ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung und es dürfen die Schlafsäle ohne Begrenzung belegt werden. Für gastronomische Angebote findet § 15 Anwendung, der seinerseits ein Zwei-G-Zugangsmodell vorsieht (hierzu siehe § 15). Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt. Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, dass das Zwei-G-Zugangsmodell auch für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen Anwendung findet.

Zu § 17:

Zu Absatz 1: Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Angebote nach Satz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Angebote nach Satz 1 nach § 17 Absatz 1 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung oder bei dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, kann die Gruppengröße frei gewählt werden und es entfällt die kapazitätsbegrenzende Begrenzung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 3: Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Dienstleistungen nach Satz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Dienstleistungen nach Satz 1 nach § 17 Absatz 3 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass wäh-

rend der Erbringung der Dienstleistung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, kann die Gruppengröße frei gewählt werden und es entfällt die kapazitätsbegrenzende Begrenzung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 3 Satz 2 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 18:

Zu Absatz 1: Durch die Ergänzung des Satzes 6 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen nach Satz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) zu betreiben und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Einrichtungen nach Satz 1 nach § 18 Absatz 1 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, können Sitzplätze frei angeordnet werden und es entfällt die kapazitätsbegrenzende Begrenzung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Satz 6 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 2: Durch die Änderung des Absatzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, in Livemusikspielstätten und Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Livemusikspielstätten und Musikclubs nach § 18 Absatz 2 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem Konzert oder der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, können Steh- und Sitzplätze frei angeordnet werden und es finden die höheren Personenzahlgrenzen aus § 18a Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz Anwendung (1.300 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten; im Übrigen 2.000 Personen). Die Möglichkeit zum Tanz besteht ausschließlich nach Maßgabe von § 15a, der seinerseits ein Zwei-G-Zugangsmodell vorsieht (hierzu siehe § 15a). Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 2 Satz 3 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 3: Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen nach Satz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) zu betreiben und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Einrichtungen nach Satz 1 nach § 18 Absatz 3 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen

Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung und es unterliegt die Größe von Gruppen keiner Begrenzung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 3 Satz 2 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 4: Durch die Ergänzung des Satzes 3 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen nach Satz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) zu betreiben und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Einrichtungen nach Satz 1 nach § 18 Absatz 4 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung und es unterliegt die Größe von Gruppen keiner Begrenzung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 4 Satz 3 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 18a:

Zu Absatz 1: Durch die Ergänzung des Satzes 4 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Sportveranstaltungen auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Sportveranstaltungen nach Satz 1 nach § 18a Absatz 1 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, können Steh- und Sitzplätze frei angeordnet werden und es werden die maximal zulässigen Personenzahlgrenzen auf 1.300 Personen in geschlossenen Räumen und 2.000 Personen im Übrigen erweitert. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 4 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 2: Bei der Genehmigung von Sportveranstaltungen und der Bestimmung der zulässigen Zuschauerzahl nach Absatz 2 kann durch den neuen Satz 5 nunmehr berücksichtigt werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Absatz 3: Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Sportveranstaltungen nach Satz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Einrichtungen nach Satz 1 nach § 18a Absatz 3 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt,

dass an der Veranstaltung nur Sportausübende teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, entfallen die Vorgaben für die Teilnehmerbegrenzung in einzelnen Startblöcken und es wird die zulässige Anzahl der Sportausübenden verdreifacht. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 3 Satz 3 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 18b: Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 9 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Volksfeste auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 nach § 18b Absatz 1 Satz 5 zu erlangen. Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung und es entfallen die kapazitären Begrenzungen. Die Möglichkeit zum Tanz besteht ausschließlich nach Maßgabe von § 15a, der seinerseits ein Zwei-G-Zugangsmodell vorsieht (hierzu siehe § 15a). Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 9 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 19:

Zu Absatz 1: Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Lehrveranstaltungen auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Lehrveranstaltungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass die anwesenden Personen über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, dürfen Lerngruppen durchmischte und die Pausen frei gestaltet werden und es entfällt die Begrenzung der Lerngruppengrößen. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 3 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 2: Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, dass das Zwei-G-Zugangsmodell auch für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote nach Absatz 2 Satz 1 Anwendung findet.

Zu Absatz 3: Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass das Zwei-G-Zugangsmodell auch für Fahrschulen Anwendung findet.

Zu § 20:

Zu Absatz 1: Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Sportangebote auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für Sportangebote

nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Anbieterin oder der Anbieter des jeweiligen Sportangebots nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem jeweiligen Sportangebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, entfällt die kapazitive Begrenzung und gilt das Abstandsgebot zwischen Sportgeräten nicht. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 2: Mit der Ergänzung des Satzes 5 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Schwimmbäder und Thermen auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) zu betreiben und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für den Badebetrieb nach § 20 Absatz 2 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem Badebetrieb ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, entfällt die kapazitive Begrenzung und es gilt das Abstandsgebot zwischen Sportgeräten nicht. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 2 Satz 5 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 3: Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass das Zwei-G-Zugangsmodell auch für den Betrieb von Sauna- und Dampfbadeinrichtungen Anwendung findet.

Zu Absatz 4: Mit der Ergänzung des Satzes 5 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Sportangebote auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für Sportangebote nach § 20 Absatz 4 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber des jeweiligen Sportangebots nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Sportausübung oder dem sonstigen Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot – auch zwischen Sportgeräten – keine Anwendung und entfällt die kapazitive Begrenzung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 4 Satz 5 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu Absatz 5: Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Sportangebote auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich unter § 10j) durchzuführen und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für Sportangebote nach § 20 Absatz 5 Satz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Sportausübung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet insbesondere das Abstandsgebot

– auch zwischen Sportgeräten – keine Anwendung. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 5 Satz 2 geregelt. Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 21: Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird die optionale Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen nach Absatz 1 auch unter den Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells nach Maßgabe von § 10j (zum Zwei-G-Zugangsmodell ausführlich im Folgenden unter 10j) zu betreiben und hierdurch Freistellungen von den bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen für die Einrichtungen nach Absatz 1 nach § 21 Absatz 1 zu erlangen. Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem Betrieb mit Kundinnen und Kunden ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, findet insbesondere das Abstandsgebot keine Anwendung, können Sitz- und Stehplätze können frei angeordnet werden und es entfallen die kapazitive Begrenzungen. Die einzelnen Freistellungen werden durch Absatz 3 geregelt. Für gastronomische Angebote findet § 15 Anwendung, der seinerseits ein Zwei-G-Zugangsmodell vorsieht (hierzu siehe § 15). Die Vorgaben und Bedingungen des Zwei-G-Zugangsmodells werden durch § 10j allgemein geregelt.

Zu § 22: § 22 wird angepasst, um insbesondere die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes an den Hochschulen zu ermöglichen. Hierbei wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Einschränkungen des Betriebs durch die infektionsschutzrechtlich erforderlichen Vorgaben und Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz hergestellt. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten für den Betrieb von Hochschulen die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Um den Präsenzlehriebetrieb zu ermöglichen, ist künftig lediglich darauf hinzuwirken, dass Personen zueinander das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Ferner erlassen die Hochschulen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 individuelle, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtungen berücksichtigende Schutzkonzepte nach Maßgabe von § 6, die den durch das Rahmen-Schutzkonzept der für die Wissenschaft zuständigen Behörde gesetzten Mindeststandard beachten. Für anwesende Personen gilt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen. Schließlich ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gestattet (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Zu § 27: Mit der Änderung von § 27 werden die infolge der Änderung des § 2 Absatz 7 notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Zu § 30: Durch die Änderung von Absatz 2 werden die infolge der Änderung des § 2 Absatz 7 notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Zu § 39: Durch die Änderung von Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem aktuell ansteigenden Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die

bisherigen Erfolge bei der Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 25. September 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021,

11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021 und 20. August 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543 und 567) verwiesen.

